

**Verordnung des Rektorats
gemäß § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002
über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für das Masterstudium Digital Economy**

Aufgrund des § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien am 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Masterstudium Digital Economy, das ausschließlich in englischer Sprache abgehalten wird, wird der Zugang durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Der Zugang von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Masterstudium Digital Economy aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung wird die Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission von Expertinnen und Experten beurteilt.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Digital Economy unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Digital Economy findet jeweils ab September des vorangehenden Kalenderjahres statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 3 Universitätsgesetz 2002
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre
- Kenntnisse aus Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Statistik und/oder Informatik
- Leistungspotential

§ 5 – Schriftliche Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Digital Economy ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien der Wirtschaftsuniversität Wien Business and Economics, Wirtschaftsrecht sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus den Bereichen
 - a. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten und
 - b. Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Statistik und/oder Informatik im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
 - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNICert III oder
 - b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
 - c. eines Dokuments, aus dem sich ergibt, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
 - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).
4. zum Nachweis des Leistungspotentials die Vorlage eines
 - a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
 - b. gültigen Graduate Record Examinations (GRE) oder
 - c. zwei Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungseinrichtung, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurden, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers.
5. einen Lebenslauf in englischer Sprache.

(4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

§ 6 – Beurteilung der Studieneignung

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus mindestens drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Statistik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften positiv absolviert haben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse gemäß § 4 sowie des Leistungspotentials. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber ein Studienplatzangebot für das Masterstudium Digital Economy, bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Denjenigen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis ihrer Reihung bekannt zu geben. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens iSd Abs 1 per E-Mail verständigt.

§ 8 - Studienplatzbestätigung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 9 – Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Digital Economy setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gemäß § 8 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die

nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 10 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Digital Economy zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 11 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin